

# RS OGH 2008/7/21 7Ra87/08b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2008

## Norm

ZPO §146. ZPO §521a

EMRK Art6

## Rechtssatz

Liegt ein scheinbar rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor, so wird - bei Erfolg - nicht nur durch einen Antrag auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit sondern auch durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist in die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der abschließenden Sacherledigung des Verfahrens eingegriffen. Wird durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Rechtskraft einer (Sach-)Entscheidung eingegriffen, so ist dem Kläger zur Verteidigung seiner gesichert geglaubten Rechtsposition eine Äußerungsmöglichkeit zu eröffnen und hat das Rekursgericht in einem solchen Fall demnach zweiseitig zu sein.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 87/08b

Entscheidungstext OLG Wien 21.07.2008 7 Ra 87/08b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000424

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)